



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

FÜR DIE BEWERBE DER

ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

GÜLTIG AB DEM SPIELJAHR 2006/07

Stand: 1. Juli 2006

§ 1 Präambel

Die Durchführungsbestimmungen für die Bewerbe der Bundesliga (BL) werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der Bundesliga.

§ 2 Meisterschaft

(1) Meisterschaftstermine

Die Meisterschaftstermine der Bundesliga werden wie folgt festgelegt.

(2) Pflichttermine Wochenendrunden

- a) Freitag Abend (Haupttermin Red Zac Erste Liga)
- b) Samstag Abend (Haupttermin T-Mobile Bundesliga)
- c) Sonntag Nachmittag
- d) Sonntag Abend
- e) Vom Vorstand aus zwingenden Gründen zur Durchführung der Bewerbe angesetzte Termine
- f) Aufgrund von Vereinbarungen mit den TV-Rechteinhaber(n)

(3) Pflichttermine Werktagsrunden

- a) Dienstag Abend (Haupttermin Red Zac Erste Liga)
- b) Mittwoch Abend (Haupttermin T-Mobile Bundesliga)
- c) Vom Vorstand aus zwingenden Gründen zur Durchführung der Bewerbe angesetzte Termine.
- d) Aufgrund von Vereinbarungen mit den TV-Rechteinhaber(n)

(4) Allgemeine Hinweise

- a) Die Spieltermine ergeben sich aufgrund der offiziellen Auslosung und der vertraglichen Auswahlmöglichkeit durch den TV-Rechteinhaber(n). Der veranstaltende Klub hat mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Spieltermin eine Schiedsrichteranforderung an den Gegner und die Geschäftsstelle der Bundesliga (Fax bzw. e-mail) zu schicken.
- b) Sobald ein Meisterschaftsspiel angesetzt ist, der Gegner und die Bundesliga gem. lit. a verständigt sind, kann über begründeten schriftlichen Antrag einer der beiden teilnehmenden Klubs ein Spieltermin nur nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Vorstandes geändert oder verlegt werden.
- c) Jedes Mitglied muss seine Reisedispositionen (z.B. Flugreisen) so treffen, dass er bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Nebel) trotzdem noch rechtzeitig am Spielort ist. Für eine verspätete Ankunft am Spielort ist die reisende Mannschaft voll verantwortlich.
- d) Zwischen Pflichtspielen in nationalen und internationalen Bewerben müssen zwei spielfreie Tage sein.
- e) Stellt ein Mitglied für eine ÖFB-Auswahl Spieler ab, müssen bis zum nächsten Pflichtspiel zwei spielfreie Tage gegeben sein.

(5) Beginnzeiten

- a) Werktagsspiele
T-Mobile Bundesliga 19.30 Uhr
Red Zac Erste Liga 19.00 Uhr

- b) Wochenend- und Feiertagsspiele
T-Mobile Bundesliga Samstag 18.30 Uhr
Red Zac Erste Liga Freitag 19.00 Uhr
- c) Sonderregelung Juli, August
T-Mobile Bundesliga 19.30 Uhr
- d) Top-Spiele T-Mobile Bundesliga im TV (Regeltermine)
Sonntag 15.30 Uhr
Dienstag 19.30 Uhr
- e) Abweichungen von den oben angeführten Beginnzeiten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(6) Ausfallende Termine

- a) Fallen einzelne Spiele oder eine ausgeloste Runde zur Gänze wegen Schlechtwetters oder sonstigen Einflüssen höherer Gewalt aus, so sind die betreffenden Spiele, ohne dass die übrigen ausgelosten Runden eine Terminänderung erfahren, nach Abstimmung mit dem TV-Rechteinhaber(n) am nächsten Ersatztermin durchzuführen.
- b) Als Ersatztermine sind grundsätzlich die nächsten freien Pflichttermine heranzuziehen. Können ausgefallene Spiele nicht vor der letzten regulären Herbstrunde nachgetragen werden (z.B. Witterung, Platz, Teilnahme an UEFA-Bewerben, etc.), so werden diese Spiele im Frühjahr, nach der ersten regulären Frühjahrsrunde gespielt. Einvernehmlich können die Spiele auch vor der ersten Frühjahrsrunde ausgetragen werden.
Sollten mehrere Runden oder Spiele hintereinander ausfallen, so sind die zuerst ausgefallenen Spiele als erste nachzutragen.
- c) Bei Ausfall oder Abbruch eines Freitagsspieles wegen Unbenützbarkeit des Spielfeldes hat das Spiel am darauf folgenden Samstag oder Sonntag, bei Ausfall oder Abbruch eines Samstagspieles am darauf folgenden Sonntag stattzufinden. Die Kommissionierungsbestimmungen (siehe Absatz [7]) sind auch für diese Tage aufrecht, sofern nicht festgestellt wird, dass das Spielfeld auch für Samstag bzw. Sonntag unbenützbar bleibt.

(7) Kommissionierungen und Spielabsagen

Über Spielabsagen wegen schlechter Bodenverhältnisse entscheidet einzig und allein der für das Spiel nominierte Schiedsrichter bzw. im Falle einer früheren Kommissionierung (möglichst zeitnah und der Anstoßzeit entsprechend) der Beauftragte der Bundesliga. Ein befugter Vertreter des Veranstalters muss zum Zeitpunkt der Kommissionierung anwesend sein.

Zum Zweck der Weitergabe von Spielabsagen an die Medien ist an Spieltagen von der Geschäftsstelle der Bundesliga ein Journaldienst eingerichtet. Die besetzten Schiedsrichter haben die Spielfelder in jedem Fall mindestens 4,5 Stunden vor Spielbeginn auf ihre Benutzbarkeit zu prüfen. Der veranstaltende Klub hat dabei sicherzustellen, dass zu diesem Zeitpunkt ein Klubvertreter am Platz anwesend ist. Bei unsicheren Witterungsverhältnissen können die Veranstalter im Wege der Geschäftsstelle eine frühere Kommissionierung verlangen. Das Ergebnis dieser Kommissionierung ist an den diensthabenden Angestellten des Journaldienstes durchzugeben. Bei Wochentagsspielen ist die Geschäftsstelle oder der Journaldienst der Bundesliga zu verständigen.

(8) Entscheidungsspiele

Der Vorstand kann anordnen, dass Meisterschaftsspiele, denen entscheidende Bedeutung zukommt, in den letzten zwei (2) Runden am gleichen Tag, zur gleichen Zeit und auf jener Sportanlage anzusetzen sind, auf der der Veranstalter üblicherweise seine Spiele durchführt.

§ 3 Auf- und Abstiegsbestimmungen

a) Lizenzierung

Der Lizenzbewerber muss sich auf sportlichem Wege für eine der beiden BL-Spielklassen (höchste Spielklasse: T-Mobile Bundesliga; zweithöchste Spielklasse: Red Zac Erste Liga) qualifizieren.

Wird einem Klub der Bundesliga die Lizenz nicht erteilt oder verzichtet er auf die Lizenz, so wird er an die letzte Stelle der Tabelle der Red Zac Ersten Liga gesetzt (die in der Tabelle nachfolgenden Klubs rücken auf) und scheidet aus der Bundesliga aus.

Der Tabellenzehnte der T-Mobile Bundesliga steigt in die Red Zac Erste Liga ab.

Der Tabellenerste der Red Zac Ersten Liga steigt in die T-Mobile Bundesliga auf.

Erhalten mehr als ein Klub der T-Mobile Bundesliga nicht die Lizenz (aufgrund Verweigerung und/oder Verzicht) steigen neben dem Tabellenersten der (die) nächst Bestplatzierte(n) der Red Zac Ersten Liga in die T-Mobile Bundesliga auf.

b) Amateurmansschaften

Für die Amateurmansschaften der T-Mobile Bundesliga und der Red Zac Ersten Liga besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der Kampfmannschaft und höchstens bis zur Red Zac Ersten Liga. Die Amateur- und Kampfmannschaft eines Bundesliga Klubs dürfen überdies nicht in derselben Spielklasse spielen. Kann ein Meister der Red Zac Ersten Liga nicht aufsteigen, weil eine Mannschaft desselben Klubs bereits in der T-Mobile Bundesliga spielberechtigt ist, so rückt die Mannschaft des nächst platzierten Klubs der Red Zac Ersten Liga, die von einem derartigen Hindernis nicht betroffen ist, nach. Ist der Tabellenzehnte der T-Mobile Bundesliga die Kampfmannschaft, so wird die Amateurmansschaft an die letzte Stelle der Tabelle der Red Zac Ersten Liga gesetzt (die in der Tabelle nachfolgenden Klubs rücken auf) und scheidet die Amateurmansschaft aus der Bundesliga aus. Wird einem Klub der Bundesliga die Lizenz nicht erteilt oder verzichtet er auf die Lizenz, so wird die Kampfmannschaft und die Amateurmansschaft an die letzten Stellen der Tabelle der Red Zac Ersten Liga gesetzt (die in der Tabelle nachfolgenden Klubs rücken auf) und scheiden aus der Bundesliga aus.

§ 4 Spielordnung

(1) Beglaubigung

Das Ms-Spiel gilt als beglaubigt, sofern nicht eine der teilnehmenden Klubs nicht binnen 3 Kalendertage Anzeige an den Senat 1 der Bundesliga erhebt.

(2) Spielertausch

Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen nur bis zur Höchstzahl von drei ersetzt werden. Sieben (7) Ersatzspieler in der T-Mobile Bundesliga bzw. fünf (5) Ersatzspieler in der Red Zac Ersten Liga (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn des Spieles nominiert werden und sind in die Spielerpasskontrolle einzubeziehen.

Spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn müssen die ausgefüllten Spielberichte dem Schiedsrichter übergeben werden (zu diesem Zeitpunkt muss der Schiedsrichter bereits über die Spielerpässe aller angeführten Spieler verfügen).

Die zum Einsatz kommenden Spieler sind am Spielbericht fortlaufend aufsteigend mit der niedrigsten Rückennummer (ebenso Ersatzspieler) beginnend einzutragen.

Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken.

Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen werden, sind nicht spielberechtigt. Ein Rücktausch eines ausgewechselten Spielers darf nicht erfolgen. Jeder Spielertausch muss auf der Höhe der Mittellinie durch Abgabe einer Spielertauschkarte beim Assistenten oder Ersatzschiedsrichter angemeldet und mittels Anzeigetafeln (Nummern der ein- und auszutauschenden Spieler) angezeigt werden.

Die aufwärmenden Spieler bzw. deren Betreuer haben darauf Bedacht zu nehmen, dass die Tätigkeit der Schiedsrichterassistenten nicht beeinträchtigt wird.

Der fertig ausgefüllte und von den Klubvertretern bzw. dem Schiedsrichter unterzeichnete Spielbericht, ist umgehend nach Spielende durch den Heimverein an die Bundesliga-Geschäftsstelle per Fax zu übermitteln.

(3) Spielernummern, -namen und Kennzeichnung der Spielführer sowie Tragen des Bewerbungslogos

Die Spieler haben auf der Rückseite ihres Leibchens eine Nummer (Mindesthöhe 25 cm) zu tragen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Spielerkader der Kampfmannschaft vor Saisonbeginn mit Spielernummer 1 beginnend fortlaufend aufwärts durchzunummerieren. Jede Nummer darf pro Spieljahr nur einmal vergeben werden. Jedoch dürfen nach Ende der Herbstsaison durch Klubwechsel freigewordene Nummern für die Frühjahrssaison an neu zum Klub gekommene Spieler nochmals vergeben werden. Der Spielername muss mit dem auf der Kaderliste übereinstimmen und ist oberhalb oder unterhalb der Rückennummer deutlich sichtbar (Höhe 7,5 cm) anzubringen und muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Er muss einen Kontrast (hell auf dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Hemdes bilden. Der Mannschaftskapitän ist am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, fünf Zentimeter breiten Armbinde zu kennzeichnen.

Jeder Spieler hat auf der Vorderseite des Leibchens (rechte Brustseite vom Träger aus gesehen) das jeweilige Bewerbungslogo zu tragen (Mindestgröße 50 cm²). Dieser Trikotbereich ist von jeglichen anderen Aufnähern bzw. Klebern völlig freizuhalten.

(4) Dressenfarben

Die Heimmannschaft trägt stets ihre Hauptspielbekleidung die der Bundesliga und den Klubs vor Beginn der Meisterschaft anhand eines Bildes zugestellt wurde. Die

Bundesliga ist berechtigt die Änderungen des Erscheinungsbildes der Spielbekleidung zu verlangen, wenn sich zeigt, dass die für das Heimspiel vorgesehene Hauptspielbekleidung sich von einer Mannschaft von jener für das Auswärtsspiel vorgesehene Hauptspielbekleidung einer anderen Mannschaft kaum unterscheidet und eine Dritte als Reserve vorgesehene unterscheidungskräftige Hauptspielbekleidung nicht bekannt gegeben wurde. 75 Minuten vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielkleidungsstücke (je ein Exemplar Hemd, Hose und Stutzen der Feldspieler und des Tormannes sowie des Ersatztorhüters) vorzulegen. Entscheidet der Schiedsrichter kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, so hat die Heimmannschaft das Recht, in ihren offiziellen Farben zu spielen. Die Gastmannschaft hat ihre Spielbekleidung so zu wechseln, dass eine klare und deutliche Unterscheidung erkennbar ist. Mit der Schiedsrichteranforderung gemäß § 2, 4) lit. a) ist der Gegner von der Dressenwahl zu informieren. Die Schiedsrichter tragen eine Kontrastfarbe zu den Spielkleidungsstücken der Mannschaften. Ähneln diese der Farbe der Trikots der Torhüter, müssen die Torhüter gem. FIFA-Spielregeln eine andere Farbe wählen. Die Hauptspielbekleidung, die Ersatzspielbekleidung und allfällige zusätzliche Spielbekleidungen müssen sich im Erscheinungsbild klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen. Die Rückennummer muss für die Schiedsrichter, den Delegierten, die Zuschauer im Stadion aus einer beträchtlichen Distanz und für die Fernsehzuschauer gut erkennbar sein. Die Farbe dieser Nummer muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Es muss sich entweder um eine Kontrastfarbe handeln, oder die Nummer ist auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen. Sie muss einen Kontrast (hell oder dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Hemdes bilden. Auf einem gestreiften, geteilten oder karierten Trikot ist die Nummer auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen. Der Spielername muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Er muss einen Kontrast (hell auf dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Hemdes bilden.

(5) Einzelwerbung

Jede Mannschaft darf auf ihrer Sportkleidung in einheitlicher Form werben. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen, die in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören darf.

(6) Begrüßung und Verabschiedung der Mannschaften

Beide Mannschaften und das Schiedsrichterteam haben vor und nach dem Spiel in der Spielfeldmitte Aufstellung zur Begrüßung mit „Shakehands“ bzw. Verabschiedung des Publikums zu nehmen.

(7) Stadionsprecher/Lautsprecherdurchsage

Stadionsprecher, die möglichst auch über Fremdsprachenkenntnisse verfügen und als solche ausgebildet sind, müssen bei allen Spielen zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird empfohlen, einen Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern des Heimvereines vertraut ist. Bei Bedarf ist auch ein Stadionsprecher des Gastvereines, dessen Stimme den Gästefans vertraut ist, einzusetzen. Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt verbreitet werden. Die Lautsprecheranlage darf weder für politische Kundgebungen noch zur Unterstützung der Heimmannschaft verwendet werden. Mit dieser Einrichtung darf die Gastmannschaft und/oder die Offiziellen in keiner Weise diskriminiert werden.

(8) Großbildschirme (Vidiwalls)

Simultanübertragungen von Meisterschaftsspielen auf Großbildschirmen (Vidiwalls) innerhalb des Stadions, sind nicht erlaubt. Auf Großbildschirmen (Vidiwalls) dürfen

ausschließlich vom Schiedsrichter gegebene unstrittige Tore als Wiederholung gezeigt werden. Die Ergebnisse und Tore von anderen Spielen können gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind für Pressemonitore Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Mitteilungen politischen Inhaltes oder unterstützende Mitteilungen für die Heimmannschaft und ebenso diskriminierende Mitteilungen gegenüber der Gastmannschaft und/oder den Offiziellen dürfen nicht veröffentlicht werden. Für die Verwendung von Großbildschirmen (Vidiwalls) bedarf es vor Saisonbeginn der Genehmigung durch die Bundesliga. Die Genehmigung kann bei Zuwiderhandlung während der Saison jederzeit entzogen werden.

(9) Stadionuhren

Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorhalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden.

(10) Kommerzielle Rechte der Bundesliga

Die Bundesliga und ihre Mitglieder besitzen für die Spiele, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, das ausschließliche Recht, audiovisuelle und hörfunktechnische Ausstrahlungen sowie jede andere Nutzung und Verbreitung durch Bild- und Tonträger zu bewilligen, sei es direkt, zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten sowie die Vermarktungsrechte des Bewerbungssponsorings für die Meisterschaften der Bundesliga. In den Zuständigkeitsbereich der Bundesliga fallen Meisterschaftsspiele sowie Spiele der UEFA Klub-Wettbewerbe, soweit diese nicht von der UEFA zentral vermarktet werden. Die Beschlussfassung bezüglich Fernseh-, Hörfunk- und sonstigen Verträge mit elektronischen Medien fällt in die Kompetenz der Hauptversammlung der Bundesliga. Die Verwertungs- und Vermarktungsrechte der eingetragenen, geschützten Marke Bundesliga liegen bei der Bundesliga selbst. Die Mitglieder der Bundesliga sind verpflichtet, der Bundesliga bestmögliche Hilfestellung für die Umsetzung der kommerziellen Vermarktung zu gewährleisten und keine Schritte zu unternehmen, welche geeignet sind, die kommerziellen Rechte der Vertragspartner der Bundesliga und/oder der Mitglieder der Bundesliga, zu beeinträchtigen.

(11) Spielberechtigung von Nicht-EU/EWR-Spielern

Die für die Beschäftigung von Ausländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Spielberechtigung gemäß ÖFB-Regulativ wird erst nach Vorlage einer Berechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz oder einer Bestätigung gemäß § 20 b Ausländerbeschäftigungsgesetz (oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen) für die Geltungsdauer dieser Nachweise erteilt. Ausschließlich der beschäftigende Klub ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, jede diesbezügliche Änderung ist der Bundesliga-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(12) Übertrittszeiten der Bundesliga

Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Klub anmelden. Mit der Anmeldung bestätigt der Spieler die Geltung des verbandsrechtlichen Schlichtungs- und Disziplinarverfahrens.

Bei Übertritten außerhalb der Übertrittszeiten (Sommerübertrittszeit: Meisterschaftsende bis 31. August; Winterübertrittszeit: 1. bis 31. Jänner) wird die Spielberechtigung für Bewerbungsspiele des aufnehmenden Klubs erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt. Ausnahme nur bei nachweislich arbeitslos gemeldeten Spieler während oder vor der jeweiligen Übertrittszeit und dies nur bis zum ersten Pflichtspiel des jeweiligen anmeldenden Klubs in der Frühjahrsmeisterschaft. Die Entscheidung

über die Spielberechtigung eines als arbeitslos gemeldeten Spielers obliegt dem Senat 2 der Bundesliga.

Übertritte von einem Klub der Bundesliga zu einem Klub eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig. Für Übertritte von einem Klub eines Landesverbandes zu einem Klub der Bundesliga gelten die Übertrittszeiten der Bundesliga.

(13) Technischer Delegierter

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass bei allen Spielen der Bundesliga ein offizieller Vertreter der Bundesliga, ein so genannter „Technischer Delegierter“ eingesetzt wird, welcher eine Reihe von administrativen Aufgaben (vor allem Sicherheitsfragen) zu erfüllen hat. Wird kein technischer Delegierter entsandt, übernimmt in der Regel der Schiedsrichterbeobachter diese Aufgabe. Die Bundesliga kann auf die Entsendung derartiger „Delegierter“ im eigenen Ermessen verzichten. Der Technische Delegierte wird in der Regel ca. 1,5 Stunden vor Spielbeginn anhand einer „Checkliste“, mit den Veranstalter- und Behördenvertretern die wichtigsten Punkte vor allem im Sicherheitsbereich abklären. Die Technischen Delegierten werden allfällige Missstände vor, während und nach dem Spiel der Bundesliga-Geschäftsstelle zur weiteren Behandlung übermitteln.

(14) Schiedsrichter-Beobachter

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass bei allen Spielen der Bundesliga ein so genannter „Schiedsrichter-Beobachter“ eingesetzt wird, welcher die Leistung des Schiedsrichterteams überprüft und darüber einen schriftlichen Bericht an die Schiedsrichterkommission übermittelt.

(15) Ersatzschiedsrichter (4. Offizieller)

Der Schiedsrichterkommission bleibt es nach Abstimmung mit dem Vorstand vorbehalten, bei Spielen der T-Mobile Bundesliga und der Red Zac Ersten Liga einen Ersatzschiedsrichter zu entsenden, der die in den offiziellen Spielregeln angeführten Aufgaben zu erfüllen hat und im Falle des Ausfalles des Schiedsrichters oder eines der Assistenten an dessen Stelle tritt.

(16) Fair Play-Wertung in der T-Mobile Bundesliga

Bei allen Spielen der T-Mobile Bundesliga wird durch den Schiedsrichterbeobachter eine Fair Play-Wertung beider Mannschaften nach den vom Vorstand beschlossenen Kriterien vorgenommen. Das Ergebnis dieses Bewerbes dient als Grundlage der Mitteilung an die UEFA.

§ 5 Spielplatzangelegenheiten

(1) Platzwahl

Die im Spielplan erstgenannten Klubs sind Veranstalter. Keine Mannschaft darf ihre Heimspiele auf dem Platz des Gegners zur Austragung bringen. Ein Spielplatztausch ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Die Austragung von Meisterschaftsspielen der Bundesliga ist nur auf den vom Senat 3 für diese Bewerbe kommissionierten und genehmigten Plätzen erlaubt.

(2) Spielplatzordnung „Technische Zonen“

Auf dem Spielfeld oder am Spielfeldrand dürfen sich nur befugte Personen bzw. akkreditierte Personen aufhalten. Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass bei jedem Meisterschaftsspiel vor beiden Ersatzbänken eine „technische Zone“ mit Kreide oder Farbbänder markiert ist, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je einen Meter verlängert wird und sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Spielregeln verwiesen. Für Funktionäre, Trainer, Masseur, Arzt und Ersatzspieler müssen maximal 16 Plätze (9 + 7 Ersatzspieler) (Red Zac Erste Liga: 14 Plätze [9 + 5 Ersatzspieler]) in Form von Sesseln oder Bänken vor der Publikumsabgrenzung bereitstehen. Die Spielerbänke müssen gedeckt sein, seitlichen Schutz vor Witterung und Wurfgeschossen bieten und mindestens 3,0 m von der Abgrenzungslinie des Spielfeldes entfernt sein.

Die im Spielbericht genannten Mannschaftsbetreuer und Ersatzspieler haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten. Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Klub bis zu 5 zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten) Platz zu bieten. Diese Sitze sind außerhalb der Technischen Zone (mindestens 5 Meter entfernt) aufzustellen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind schriftlich festzuhalten. Weiters hat der veranstaltende Klub die Möglichkeit für maximal 3 Personen eine Sitzgelegenheit für Marketingaktivitäten zu errichten. Diese akkreditierten Personen müssen sich mindestens 5 Meter neben oder hinter der technischen Zone aufhalten und sind dem Delegierten der Bundesliga bzw. Schiedsrichter auf Verlangen namhaft zu machen. In der „technischen Zone“ gilt generelles Rauchverbot.

(3) Spielabbrüche aufgrund höherer Gewalt

Wird ein Spiel der Bundesliga aufgrund höherer Gewalt, somit ohne Verschulden einer der beiden Mannschaften, abgebrochen, so ist dieses Spiel grundsätzlich am nächsten Tag (sofern Pflichttermin) zur Austragung der restlichen Spielzeit neu anzusetzen, wobei das Abbruch- und Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten. Besteht keine Fortsetzungsmöglichkeit am nächsten Tag, entscheidet der Strafsenat über die Beglaubigung. Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des ersten (abgebrochenen) Meisterschaftsspieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Sofern eine Mannschaft aufgrund von Disziplinarkarten zum Zeitpunkt des Abbruchs dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden. Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler. In allen unvorhergesehenen sowie nicht angeführten Fällen entscheidet der Strafsenat der Bundesliga (Senat 1).

(4) Flutlicht

Mitglieder der Bundesliga müssen über eine Spielstätte mit Flutlichtanlage verfügen, welche die einwandfreie Durchführung von Spielen nach Einbruch der Dunkelheit gewährleistet. Die technischen Spezifikationen sind im Pflichtenheft des TV-Rechteinhaber(n) geregelt und mit einer durchschnittlichen Beleuchtungsstärke von 800 Lux (T-Mobile Bundesliga) bzw. 600 Lux (Red Zac Erste Liga) festgelegt. Der Anspruch auf Erträge aus der TV-Vermarktung (siehe § 10) entsteht erst mit Erfüllung der geforderten technischen Spezifikationen. Sollte eine Flutlichtanlage eines ordentlichen Mitgliedes die gemäß dem Pflichtenheft geforderten technischen Spezifikationen nicht erfüllen, wird der auf ihn entfallene aliquote Teil des Ertrages aus der TV-Vermarktung gleichmäßig auf die übrigen ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bewerbes (inkl. Dachverband Bundesliga) aufgeteilt. Sollten diese

Anforderungen nicht ab Beginn der Frühjahrssaison erfüllt sein, bzw. zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch keine Flutlichtanlage vorhanden sein, gilt der gesamte Anspruch des jeweiligen Klubs auf die Erträge aus der TV-Vermarktung als verwirkt. Bei Spielunterbrechungen durch Ausfall der Flutlichtanlage gelten folgende Grundsätze:

Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, wird das Spiel fortgesetzt. Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, obliegt es dem Schiedsrichter, zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen. Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen eines Beleuchtungsdefektes entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter.

Im Falle des Abbruches kommt der § 31 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

Bei Spielabbrüchen infolge Ausfalls der Flutlichtanlage ist seitens des Senates 3 eine Untersuchung vorzunehmen, aufgrund der vom Senat 1 entschieden wird, ob höhere Gewalt oder ein Verschulden des veranstaltenden Klubs vorliegt.

§ 6 Finanzielle Regelungen

(1) Einnahmen

Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter.

(2) Errechnen der Nettoeinnahmen

Einnahmen laut Kartenabrechnung

– 10 % -Öffentliche Abgaben (darin enthalten sind der Sportgroschen, die Vergnügungssteuer sowie eventuell weitere Landes- oder Gemeindeabgaben)
= -Berechnungsgrundlage der Verbandsabgabe bzw. der Veranstaltungsspesen
Verbandsabgaben (BL und LV)
= Nettoeinnahmen

(3) Reise-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten

Die Kosten der Reise, der Verpflegung und des Aufenthaltes am Spielort gehen zu Lasten der anreisenden Mannschaft. Wenn durch jegliche Spielabsage eine neuerliche Anreise erforderlich ist, erhält die Gastmannschaft die Fahrtkosten in Höhe von Euro 1,30 pro gefahrenem Kilometer refundiert. Zusätzlich erhält die Gastmannschaft der Bundesliga eine Verpflegungspauschale von Euro 750,-. Bei Verbleib am Spielort (keine neuerliche Anreise) ist neben der Verpflegungspauschale eine Nächtigungspauschale von Euro 750,- zu refundieren. Die angeführten finanziellen Leistungen entfallen, wenn die Entfernung vom Spielort weniger als 30 km beträgt. Die zusätzlichen Kosten sind dem Veranstalter von der Gastmannschaft in Rechnung zu stellen und vom Veranstalter in die Spielabrechnung als Spesen einzusetzen.

(4) Nenngelder

- a) Mitglieder der T-Mobile Bundesliga Euro 30.000,-
Die Gebühren werden in vier gleichen Teilbeträgen in Höhe von Euro 7.500 jeweils am 1. September, 1. November, 1. März und 1. Mai von der Bundesliga verrechnet bzw. einbehalten.
- b) Mitglieder der Red Zac Ersten Liga Euro 15.000,-
Die Gebühren werden in vier gleichen Teilbeträgen in Höhe von Euro 3.750

jeweils am 1. September, 1. November,
1. März und 1. Mai von der Bundesliga verrechnet bzw. einbehalten.
Die unter a) und b) genannten Gebühren inkludieren die Schieds- und
Schiedsrichterassistentengebühren sowie die Kosten für die Spielbeobachter des
Senates 4 (Schiedsrichterkommission).

(5) Protestgebühren

Protestgebühren Instanz (Protestkomitee):

T-Mobile Bundesliga	Euro 365,-
Red Zac Erste Liga	Euro 220,-
BNZ	Euro 25,-

(6) Abgaben (Berechnungsgrundlage zuschauerabhängige Einnahmen siehe Absatz 2)

Basis/Spiel	Höhe	Empfänger
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft + UEFA-Bewerb	2,5%	Bundesliga
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft	2,0%	Landesverband
Fernseheinnahmen BL-Meisterschaft + UEFA-Bewerb	2,5%	Bundesliga
ÖFB-Cup (gegen Bundesliga-Klub)	5,0%	Bundesliga
ÖFB-Cup (gegen Landesverband-Klub)	2,5%	Bundesliga
ÖFB-Cup (gegen Landesverband-Klub)	2,5%	Landesverband
ÖFB-Cup-Finale	5,0%	ÖFB

*inkl. Abos, ohne VIP

Diese Abgaben sind binnen einer Woche nach durchgeführter Veranstaltung abzuführen.
Gleichzeitig ist die Wettspielabrechnung an die Geschäftsstellen der Bundesliga und des
zuständigen Landesverbandes zu senden.

(7) Anmeldegebühr

Für jede Anmeldung von Nichtamateuren (Vertragsspieler und Berufsfußballer) bei der
Bundesliga sind nachfolgende Bearbeitungsgebühren an die Bundesliga zu bezahlen.
Die Bezahlung erfolgt über das Verrechnungskonto der Bundesliga (Belastungen an
die Mitglieder):

T-Mobile Bundesliga	Euro 150,-
Red Zac Erste Liga	Euro 60,-

(8) Kostenersatz für Drucksorten

Für den Erhalt von Drucksorten sind folgende Gebühren an die Bundesliga zu
bezahlen. Die Bezahlung erfolgt über das Verrechnungskonto der Bundesliga
(Belastung an die Mitglieder), bzw. per Erlagschein an Nichtmitglieder:

Formular für den Vereinswechsel	Euro 10,-
Internationale Anmeldung/ Beiblatt zum Anmeldeschein	Euro 15,-
Spielgenehmigung gegen ausländische Vereine	Euro 10,-
Satzungen	Euro 5,-
Regulativ	Euro 5,-
Meisterschaftsregeln	Euro 3,50
Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb	Euro 3,50

Vorschriften für die Strafausschüsse	Euro 3,50
FIFA Spielregeln	Euro 8,-

§ 7 Eintrittskarten

- (1) Grundsätzlich muss der Veranstalter der Gastmannschaft 5 VIP-Karten (im Ehrenlogen-Bereich) und 25 Freikarten (nach Möglichkeit gute Sitzplätze) kostenlos zur Verfügung stellen und sind jeweils eine Woche vor dem Meisterschaftsspiel dem Gastverein nachweislich zu übermitteln. Die Spieler und Betreuer der Gastmannschaft (max. 32 Personen/TMBL und max. 30 Personen/RZEL) werden ohne Eintrittskarte in das Stadion eingelassen.
- (2) Die Bundesliga stellt jedem Klub fünf Dauerausweise pro Spieljahr zur Verfügung, die den Besitzer berechtigen, pro Ausweis eine Sitzplatzkarte bei allen Meisterschaftsspielen der Bundesliga in Anspruch zu nehmen.
- (3) Je 10 % der aufgelegten Sitz- und Stehplätze (unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Bundesliga-Sicherheitsrichtlinien) müssen der Gastmannschaft auf dessen Verlangen (nachgewiesener Eingang der Bestellung beim Veranstalter spätestens 14 Tage vor Spieltermin) zum gleichen Kaufpreis wie die gleichwertigen Plätze der Heimmannschaft überlassen werden. Für die Gastmannschaft besteht eine Rückgabemöglichkeit von nicht verkauften Karten bis spätestens 3 Tage vor dem Spieltermin (Einlangen in der Geschäftsstelle des Veranstalters). Bis zu diesem Termin nicht retournierte Karten sind ebenso wie die verkauften Karten binnen einer Woche nach dem jeweiligen Spieltermin zu bezahlen.
- (4) Besitzer von Bundesliga- und ÖFB-Legitimationen mit Rundstampiglie (Mitglieder des BV, des Aufsichtsrates, des Vorstandes, der Senate, Angestellte des ÖFB und der BL) erhalten je nach Verfügbarkeit eine Sitzplatz-Freikarte.
- (5) Mitgliedern des Senates 3 ist der Zutritt mit der persönlichen Jahresakkreditierung zu gewährleisten. Diese Akkreditierung dient zum Eintritt und Aufenthalt in sämtlichen Bereichen der Bundesliga-Stadien.
- (6) Berichterstatter der Zeitungen, der Nachrichtendienste und der TV-Rechteinhaber erhalten nach Vorlage ihres Presseausweises der Bundesliga (Jahresakkreditierung) je eine Sitzplatz-Freikarte bzw. Tagesakkreditierungen, die sie entsprechend der Medienrichtlinien beim veranstaltenden Klub beantragen.
- (7) Die nominierten Schiedsrichter und -Assistenten sowie der 4. Offizielle, der nominierte Schiedsrichterbeobachter und technischer Delegierter erhalten zusätzlich zu ihrer Akkreditierung je eine Sitzplatz-Freikarte.

§ 8 Strafwesen

(1) Automatisches Spielverbot

- a) Suspens (Spielverbot) tritt ohne weitere Verfügung ein, nach einem Ausschluss oder einer Abnahme des Spielerpasses durch den Schiedsrichter wegen eines Vergehens im Sinne der Strafvorschriften, ebenso mit der Bekanntgabe des Suspensbeschlusses durch den Strafsenat der Bundesliga.
- b) Solche Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Senates 1 (Strafsenat) zu erscheinen, die in der Regel jeweils am Montag, 17.00 Uhr, abgehalten wird, falls dieser ein Feiertag ist am darauf folgenden Werktag.
- c) Falls Meisterschaftsspiele Mitte der Woche ausgetragen werden, tagt der Senat 1 in der Regel jeweils am Donnerstag, 17.00 Uhr, falls dieser ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.
- d) Bei Verhinderung kann der Spieler einen mit der Sache vertrauten Vertreter entsenden oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bis spätestens 16.00 Uhr des Sitzungstages vorliegen muss.
- e) Für alle im Zusammenhang mit Straffällen anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten sowie eines gerichtlich zertifizierten Dolmetschers sind durch den Klub dem der Beschuldigte angehört, zu tragen.

(2) Straffolgen nach Verwarnungen

- a) Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünf mal verwarnung wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel bei jener Mannschaft in der der Spieler straffällig wurde, automatisch gesperrt.
- b) Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel bei jener Mannschaft in der der Spieler straffällig wurde, automatisch gesperrt.
- c) Verwarnungen innerhalb eines Spieljahres und Sperren gemäß Absatz a) und b) werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.
- d) Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb/Roter oder Roter Karte wird die im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
- e) Der betreffende Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem Meisterschaftsspiel einer anderen Mannschaft des Mitglied des teilnehmen.
- f) Die automatische Sperre ist unanfechtbar.
- g) Für den ÖFB-Cup sind die Straffolgen nach Verwarnungen gesondert geregelt (siehe Bestimmungen für den ÖFB-Cup).
- h) Der Schiedsrichter hat die ausgesprochenen Verwarnungen in den Spielbericht einzutragen. Der Spielbericht ist von einem Vertreter jeder Mannschaft zu unterschreiben (= Kenntnisnahme der Verwarnungen). Das Original des Spielberichtes ist vom Schiedsrichter an die Geschäftsstelle der Bundesliga zu senden, je eine vom Heimverein zu erstellende Kopie erhalten die beiden Mannschaften.
- i) Wird von einer Mannschaft bei einer Unterschriftenverweigerung ein Grund angegeben, ist dieser vom Schiedsrichter auf dem Original anzuführen.
- j) Die Geschäftsstelle der Bundesliga hat über die ausgesprochenen Verwarnungen Aufzeichnungen zu führen. Die Verantwortung der Aufzeichnung obliegt jedoch ausschließlich den Mitgliedern der Bundesliga.

- k) Verwarnungen, welche im Rahmen eines Landesverband-Bewerbes ausgesprochen werden, bleiben bei einem Übertritt zu einem Bundesliga-Klub unberücksichtigt.

(3) Verbüßung von Pflichtsperren

Für die Verbüßung von Pflichtspielsperren sind die Vorschriften für die Strafausschüsse § 37 des Österreichischen Fußball-Bundes anzuwenden. Jeder Klub ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen und allfälligen Verlust der Spielberechtigung zu beachten.

- a) Verhängte Strafen werden mit dem Tag der mündlichen Bekanntgabe, der schriftlichen Verständigung oder der Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten wirksam und zählen ab jenem Spieltag, welcher dem Tag des Eintretens der Suspens folgt. Die Suspens ist auf die Strafe anzurechnen. Jedes begonnene Pflichtspiel wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.
- b) Alle verhängten Sperren (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/ Roter Karte, Roter Karter, Sperre nach Anzeige) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft im betreffenden Bewerb (jeweilige Meisterschaft, ÖFB-Cup, Landesverbandscup) wirksam.
- c) Der gesperrte Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft in jenem Bewerb teilnehmen, bei dem er straffällig wurde, wobei in diesem Zusammenhang alle Meisterschaften als einheitlicher Bewerb gelten.
- d) Nach Erhalt einer reinen roten Karte sowie nach einer Anzeige darf der Spieler überdies während der Dauer seiner Sperre an keinem nationalen Pflichtspiel eines anderen Bewerbes teilnehmen.
- e) Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/Sonntag/Montag einen Pflichtspieltermin dar, sofern die Mannschaft, in welcher der betreffende Spieler ausgeschlossen wurde, an diesem Tag kein Nachtragsspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gilt Dienstag/Mittwoch/Donnerstag als ein Pflichttermin. In Bewerbungen mit spielfreien Terminen sollen nach Möglichkeit Zeitsperren verhängt werden.
- f) Rechtskräftig verhängte Pflichtspiel- und Zeitsperren können nur während aufrechter Spielberechtigung verbüßt werden. Bei Zeitsperren ist eine Umwandlung vorzunehmen, wobei die Sperre für eine Woche der Sperre für ein Pflichtspiel gleichzusetzen ist.

§ 9 BL-Interne Regelung für Bezahlung von Ausbildungsentschädigung

Der abgebende Klub der einen Spieler ausgebildet hat, erhält in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung:

- bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit (1.7. bis 30.6.) in welcher der Spieler das 23 Lebensjahr vollendet hat;
bei einem Übertritt innerhalb der Bundesliga sowohl eines Nicht-Amateurs nach dessen Vertragsablauf (oder bei dessen Vertragslosigkeit) als auch eines Amateur- und/oder Nachwuchsspielers oder von einem Bundesliga-Klub zu einem Landesverband-Klub aus der Regionalliga innerhalb der letzten zwei Transferperioden vor Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft in der Österreichischen Fußball-Bundesliga (Aufsteiger) gewechselt ist.

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung ist abhängig von den Ausbildungskategorien (A, B, C, oder D) und den jeweiligen Spielberichtsennungen in Meisterschaftsspielen der von der Österreichischen Fußball-Bundesliga (siehe Spielerfaktor) veranstaltenden Bewerbe. Diese berechnet sich nach dem unten angeführten Kalkulationsmodell.

Ausbildungskosten werden

- für den Zeitraum vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Spielers berücksichtigt (ausgenommen des Zeitraums, in welcher der Spieler verliehen war – gegebenenfalls kann nur der ausleihende Klub bei späterem Erwerb des Spielers Kosten für den Leihzeitraum ansetzen) und
- nach dem Rucksackprinzip getragen (d.h. der anmeldende Klub zahlt dem abgebenden Klub die gesamte Summe der Ausbildungskosten).

(3) Die Ausbildungsentschädigung fällt an

- in voller Höhe (zu 100%) bei einem Wechsel zu einem Klub der T-Mobile-Bundesliga,
- zu 33% bei einem Wechsel zu einem Klub der Red Zac Ersten Liga.
- Wenn der Spieler in den darauf folgenden zwei Transferperiode wieder zu einem Klub der T-Mobile-Bundesliga wechselt, muss der Klub der Red Zac Ersten Liga an den vorherigen Klub den Differenzbetrag auf die volle Höhe (d.s. $100\% - 33\% = 67\%$) bezahlen.

(4) Der Ausbildungsentschädigungsanspruch des abgebenden Vereines entfällt zur Gänze, wenn den Verein ein Verschulden an einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses trifft.

Ausbildungskosten BL intern (§Durchführungsbestimmungen) - Saison

Qualitätskategorien

Kat. A	BL-Klub mit Nachwuchsakademie
Kat. B	BL-Klub mit BNZ
Kat. C	BL-Klub ohne BNZ/Nachwuchsakademie
Kat. D	LV-Klub entsprechend ÖFB-Regulativ

Ausbildungskosten p.a.

in EUR	U14	U17	U19	U21
Kat. A	500	2.000	3.000	4.000
Kat. B	500	1.250	2.000	3.000
Kat. C	500	600	900	1.200
bis Alter	12	14	16	19*
Kat. D	370	1.100	2.200	4.400

* bis zum Ende der Nachwuchsspielberechtigung

** gem. ÖFB-Regulativ: € 13.500 (für TMBL)/€ 9.100 (RZEL)

Matrix Alters- und Qualitätskategorien für die Saison 2006/07

Darstellung des Kostensatzes p.a. in Abhängigkeit von * Alter des Spielers und * Spieljahr

Geburtsjahr des Spielers

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
1996/97	U14									
1997/98	U14	U14								
1998/99	U17	U14	U14							
1999/00	U17	U17	U14	U14						
2000/01	U17	U17	U17	U14	U14					
2001/02	U19	U17	U17	U17	U14	U14				
2002/03	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14			
2003/04	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14		
2004/05	U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14	
2005/06		U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14
2006/07										

Spielerfaktor (gilt nur für Kategorie A-C)

4	1 - 9 Spielberichtsnummern
6	ab 10 Spielberichtsnummern
10	18 Spielberichtsnummern (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung)
14	18 Spielberichtsnummern (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung) und mind. 1 Einsatz bei einem offiziellen Wettbewerbsspiel (FIFA, bzw. UEFA) des A-Nationalteams

Der Spielerfaktor kommt dann zu tragen, wenn die genannte Anzahl an Spielberichts-nennungen in einer Spielsaison bei BL-Bewerbspunkten der Kampfmannschaft (1. Mannschaft) eines Mitgliedvereines der Bundesliga erfolgt ist. Ein einmal erlangter Status durch Erreichen einer bestimmten Anzahl an Spielberichts-nennungen wird für die Zukunft immer beibehalten, auch wenn der Spieler in einer darauf folgenden Saison einmal weniger Spielberichts-nennungen erzielen sollte.

§ 10 Förderungsrichtlinien der Red Zac Ersten Liga

- (1) Zur Unterstützung der Grundsatzpositionierung der Red Zac Ersten Liga als junge, österreichische Liga und Stärkung der zukünftigen Nationalmannschaften werden den Mitgliedern der Red Zac Ersten Liga Förderungen aus Erträgen der TV-Vermarktung (TV-Topf) und den Sportförderungsmitteln des Bundes (TOTO-Mittel) ausbezahlt.
- (2) Für den Erhalt der Förderung aus dem TV-Topf muss ein Klub der Red Zac Ersten Liga neben der Flutlichtanforderung (siehe § 5 Abs. 3) folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Bei Meisterschaftsspielen der Red Zac Ersten Liga müssen am Spielbericht mindestens dreizehn (13) Spieler aufscheinen,
 - die für die österreichische Nationalmannschaft selektionierbar sind, oder
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder
 - gemäß ÖFB-Regulativ Österreichern gleichgestellte Spieler, bis zum Ende des 1.1.1986.
 - Weiters müssen auf dem Spielbericht eines Meisterschaftsspieler der Red Zac Ersten Liga mindestens vier Spieler, die nach dem Stichtag 1.1.1986 geboren sind, aufscheinen. Einer dieser vier Spieler muss in der Grundaufstellung stehen.

Die Ausschüttung der Förderung aus dem TV-Topf, erfolgt in Form eines quartalsweisen Akontos und nur an jene Klubs, welche die Förderungskriterien in jedem Meisterschaftsspiel erfüllt haben. Die Aufteilung erfolgt linear auf die förderungswürdigen Klubs. Die Förderungshöhe pro Klub richtet sich nach der Anzahl der förderungswürdigen Klubs.

- (3) Der Anspruch auf die für den Absteiger aus der T-Mobile Bundesliga vorgesehene Förderung, Euro 110.000,- entsteht nur bei Erfüllung der Förderungskriterien und wird zusammen mit dem TV-Geld quartalsweise akontiert. Sollte der Absteiger aus der T-Mobile Bundesliga die Förderungskriterien nicht erfüllen, so entfällt der Anspruch hierauf und wird dieser Betrag am Ende des Spieljahres auf die anderen BL-Mitglieder der Red Zac Ersten Liga und die Bundesliga ausgeschüttet.
- (4) Förderungen aus den Bundes-Sportförderungsmitteln (TOTO-Mittel) werden ebenfalls nur jenen Klubs gewährt, die im Sinne der jungen, österreichischen Liga die obgenannten Kriterien erfüllen.

§ 11 Förderungsrichtlinien der T-Mobile Bundesliga

- (1) Zur Unterstützung der Grundsatzpositionierung als führende österreichische Liga und zur Stärkung der zukünftigen und gegenwärtigen Nationalmannschaften werden 50% der T-Mobile Bundesliga der zufließenden Erträge aus der TV-Vermarktung sowie weitere zweckgebundene Mittel (z.B. Abstellgebühren für Nationalteamspieler, etc.) dem Österreicher-Topf zugeführt.
- (2) Für den Erhalt der Förderung aus dem Österreicher-Topf muss ein Klub der T-Mobile Bundesliga folgende Kriterien erfüllen:

- a) Bei allen Meisterschaftsspielen der T-Mobile Bundesliga müssen am Spielbericht mindestens zehn (10) Spieler aufscheinen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- b) Die Ausschüttung der Förderung aus dem Österreicher Topf erfolgt in Form von quartalsweisen Akontozahlungen an jene Klubs, welche die Förderungskriterien in jedem Meisterschaftsspiel erfüllt haben.
- c) Die Aufteilung erfolgt entsprechend den Einsatzminuten österreichischer Spieler, wobei Einsatzminuten von Spielern die nach dem Stichtag 1.1.1986 und jünger geboren wurden, doppelt gezählt werden.

§ 12 Kooperationsverträge für Spieler der Bundesliga

(1) Anwendungsbereich

Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen

- a) Vereinen der Bundesliga und der Red Zac Ersten Liga
- b) BNZ/AKA, die vom Landesverband geführt werden und Vereinen der ÖFB
- c) Vereinen der ÖFB und Vereinen der Regionalliga
- d) BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

Erläuterungen zum Anwendungsbereich sind in den Meisterschaftsregeln des ÖFB angeführt.

§ 13 Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmansschaften der T-Mobile Bundesliga-Klubs in der Red Zac Ersten Liga für das Spieljahr 2006/07

- a) Die Spielberechtigung in den Amateurmansschaften wird wie folgt geregelt:
 - Vier Spieler, die nach dem 1.1.1986 geboren sind, können pro Spiel der Amateurmansschaft zum Einsatz kommen. Zusätzlich genießt der Ersatztormann der Kampfmannschaft eine Sonderstellung, er kann in beiden Mansschaften unbeschränkt eingesetzt werden.
 - Alle nachwuchsspielberechtigten Spieler können in der Amateurmansschaft zum Einsatz gebracht werden. Bei Teilnahme einer Amateurmansschaft im Bewerb der Red Zac Ersten Liga kommen die Förderungsrichtlinien gem. § 10 der Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga zu tragen.
 - Spieler, die vor dem Stichtag 1. 1. 1986 geboren sind, dürfen an einem Pflichtspieltermin in beiden Mansschaften zum Einsatz kommen, sofern sie in einer Manschaft nicht mehr als 45 Minuten eingesetzt wurden (ausschließliche Nominierung am Spielbericht zählt nicht als Einsatz).
 - Kooperationsspieler im Sinne des § 12 der Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga dürfen in Amateurmansschaften nicht eingesetzt werden.
- b) Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag oder ein anderer von der Bundesliga festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster- oder Pfingstmontag.
- c) Für den Einsatz von Nichtösterreichern gem. § 4 Abs. 13 der Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga in den Amateurmansschaften der Bundesliga gelten die Förderungsrichtlinien der Red Zac

Ersten Liga gem. § 10 der Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga.

- d) Spieler, die in mindestens acht (8) aufeinander folgenden Pflichtspielen eines Klubs im Bewerb der T-Mobile Bundesliga nicht zum Einsatz gekommen sind, können bei zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen der Amateurmansschaft eingesetzt werden. Sperrern sind vorab zu verbüßen.
- e) Für Straffolgen nach Verwarnungen (Gelbe Karten) sind sinngemäß die Bestimmungen des § 38 der Meisterschaftsregeln anzuwenden. Sie gelten nur für den Bewerb, in dem sie ausgesprochen wurden. Nach Feldverweisen (Gelb/Rot oder Rote Karte) und Anzeigen verhängte Strafen zählen für beide Bewerbe. Die ausgesprochene Sperre ist in dem Bewerb abzusetzen, in dem sie ausgesprochen wurde. Spieler, die in der laufenden Saison in der ersten Mannschaft zumindest einmal eingesetzt, bei einem ihrer Einsätze in der Amateurmansschaft ausgeschlossen sowie in der Folge gesperrt worden sind, verbüßen die verhängte Strafe bei Pflichtspielen der ersten Mannschaft, sofern die Amateurmansschaft keinen Pflichtbewerb mehr hat.
- f) Die Amateurmansschaften der Bundesliga-Klubs sind grundsätzlich berechtigt, am ÖFB-Cup teilzunehmen und kommen die Durchführungsbestimmungen für den ÖFB-Cup zu tragen.

§ 14 Unzulässige Sportwetten

Jedem Funktionär, Angestellten oder Spieler eines Mitgliedes der Österreichischen Fußball-Bundesliga ist es verboten, persönlich oder durch Dritte Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse oder Bewerbes tätigen Vereines abzuschließen. Ein Verstoß ist gemäß §§ 15 a, 30 der Vorschriften für die Strafausschüsse strafbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Verbot auf ihre Spieler, Funktionäre, Angestellten und Trainer einzelvertraglich zu überbinden.